
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 24.01.2011

Nr. 10

**Geschäftsordnung
des gemeinsamen Studienausschusses (GSA)
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 24.01.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), des § 7 Abs. 8 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 10/10 vom 08.03.2010) sowie des § 18 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 28/07 in der Fassung vom 27.09.2010) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Gäste und Hilfskräfte
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende des GSA vertritt die School of Education innerhalb der Hochschule in allen dem GSA obliegenden Aufgaben. Sie oder er bereitet die Sitzungen des GSA vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des GSA den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den GSA ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der GSA ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen – einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage in der Vorlesungszeit bzw. 12 Kalendertage in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem jeweiligen Tagesordnungsvorschlag zugehen.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Es ist möglich, die Einladung den Mitgliedern elektronisch im gesicherten Verfahren zuzustellen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des GSA ist berechtigt, Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Absatz 1 vor, sofern sie rechtzeitig vor dem Erstellen der Einladung eingegangen sind. Jedes Mitglied des GSA ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des GSA.
- (3) Der GSA beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Absatz 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen, Berichte und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des GSA sind nicht öffentlich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der GSA ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der GSA wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 7

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied des GSA, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragstellerinnen oder Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des GSA entschieden wird, sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne vorherige Abstimmung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) Befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Ausschluss von Nicht-Mitgliedern des Ausschusses;
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - f) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 - g) Vertagung der Beschlussfassung;
 - h) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - i) Überweisung einer Sache;
 - j) Schluss der Debatte;
 - k) Schluss der Rednerliste;
 - l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - m) Redezeitbeschränkung;
 - n) Erteilung des Rederechtes an Nicht-Mitglieder des GSA;
 - o) Geheime Abstimmung, die auf Verlangen eines Mitgliedes zu erfolgen hat.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände des GSA beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Reden für und zwei Reden gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des GSA ist berechtigt, Anträge zu stellen und Beschlussvorlagen zu formulieren.
- (2) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Tagesordnungspunktes oder Antrages. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung der entsprechenden Unterlagen durch die oder den Vorsitzenden gefasst werden, sofern dem kein Mitglied des GSA innerhalb von 5 Tagen nach Zusendung der entsprechenden Unterlagen durch die oder den Vorsitzenden schriftlich widerspricht. Die Beschlussvorlage kann im gesicherten Verfahren elektronisch zugestellt und die Stimme elektronisch abgegeben werden.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des GSA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende und informiert die Mitglieder des GSA unverzüglich über die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Regularien für eine Wahl werden unter Beachtung von § 10 Abs. 1 von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Auf Antrag wird darüber abgestimmt.

§ 11 Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmverhältnisse von Wahlen und etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten. Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes des GSA anzugeben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der oder die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den GSA.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des GSA sogleich nach Fertigstellung, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden GSA-Sitzung zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll sind vor Beginn der Sitzung des GSA, die auf die Zustellung des Protokolls folgt, schriftlich einzureichen oder in dieser Sitzung mündlich einzulegen.

§ 12 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des GSA sowie auf Verlangen des für Lehre und Studium zuständigen Rektoratsmitglieds, einer Dekanin oder eines Dekans oder der oder des Vorsitzenden des GSA die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des GSA.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Sitzung des GSA, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des GSA vom 12.01.2011.

Wuppertal, den 24.01.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch